

**Studienordnung für den Masterstudiengang Filmkulturerbe**  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 02.09.2015

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I /14, Nr. 18) die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Filmkulturerbe erlassen.\*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1 Gegenstand der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang *Filmkulturerbe* mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) einschließlich der künstlerisch-wissenschaftlichen Praxis- und Projektarbeit.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzung**

Die Zulassung zum Studium wird in der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang *Filmkulturerbe* an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**§ 3 Studiendauer**

Das Regelstudium umfasst vier Semester und kann nur jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit). Die ständige Kommission des Masterstudiengangs *Filmkulturerbe* sorgt im Rahmen der Lehrplanung und durch individuelle Studienberatungen dafür, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit eingehalten werden kann.

**§ 4 Studienziele**

(1) Der konsekutive Masterstudiengang *Filmkulturerbe* vertieft und erweitert historische, theoretische und praktische Kompetenzen der Studierenden im Bereich des audiovisuellen Kulturerbes. Schwerpunkte der theoretischen Kompetenzvertiefung betreffen die Bereiche der Kultur- und Erinnerungs-wissenschaft, der Archiv- und Museumskunde sowie des medienhistorischen Quellenstudiums. Vermittelt werden spezielle Fähigkeiten in der Analyse und Anwendung verschiedener Komponenten des internationalen Filmkulturerbes sowie im Umgang mit digitalen (Online)-Datenbanken und anderen Präsentations- und Vermittlungsmethoden für audiovisuelle Inhalte.

(2) Neben theoretischen Kenntnissen gewinnen die Studierenden einen umfassenden und tiefgehenden Einblick in die verschiedenen Arbeitsfelder rund um das Filmerbe. Zum einen betrifft das Tätigkeiten in Archiven, Museen und Programmkinos sowie bei Festivals, zum anderen den immer wichtiger werdenden Bereich der Mediendidaktik an Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen. Die im Studium vermittelten Fähigkeiten sind darüber hinaus auch für Aufgaben im erweiterten Kultur- und Medienmanagement sowie in der Kultur- und Medienpolitik geeignet. Mit Fachleuten aus dem Filmmuseum Potsdam sowie aus einer Reihe anderer Partnerinstitutionen im Raum Berlin/ Brandenburg werden archivatorische, kuratorische, programmatorische, präsentatorische sowie vermittelnde Arbeitsvorgänge analysiert, entwickelt und ausprobiert.

(3) Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Sensibilität für die besondere Problematik des audiovisuellen Kulturerbes und dessen gesellschaftliche Relevanz;
- Wissen über Erfolge und Desiderate auf dem Gebiet der Bewahrung und Verfügbarmachung des audiovisuellen Kulturerbes im internationalen Vergleich;
- Verständnis für die Grundzüge verschiedener Museums- und Archivkonzeptionen;
- Überblick über archivologische Theorien mit besonderer Berücksichtigung ihres Bezuges zum Bereich der audiovisuellen Medien;

- Fähigkeit zur Reflexion der Anforderungen eines modernen Medienarchivs insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen der Digitalisierung;
- Kenntnisse der materiellen und institutionellen Überlieferungsformen medienhistorischer Archivbestände und Quellensammlungen;
- Vertiefung und Präzisierung der Einsicht in den Zusammenhang von Archivrecherche, Quellenstudium und Mediengeschichtsschreibung an konkreten Beispielen;
- Fortgeschrittene Kenntnisse der historisch-dynamischen Wechselwirkungen zwischen medialen Entwicklungsprozessen und ihren kulturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen;
- Kenntnisse im Umgang mit Archiv-Datenbanken und Online-Quellen;
- Fertigkeiten im Umgang mit Software zur Erstellung von Webseiten, Datenbanken, DVD-Menüs und -inhalten;
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit an Projekten in den Bereichen der kuratorischen Praxis, des Kulturmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit;
- Planung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Sicherung und Zugang sowie Aufbereitung und Vermittlung;
- Detaillierte Kenntnis didaktischer Konzepte zur Vermittlung von Mediengeschichte, -theorie und -ästhetik.

### § 5 Inhalt des Studiums

(1) Verbunden mit dem Ziel, die Studierenden für eine Tätigkeit einerseits in Einrichtungen wie Archiven, Museen, Kinematheken und Programmkinos sowie bei Festivals und andererseits für didaktische Aufgaben an Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen sowie für Aufgaben im erweiterten Kulturmanagement und in der Medienpolitik auszubilden, werden Kenntnisse

- über theoretische und praktische Fragen der Bestimmung, Bewahrung, Einordnung und Vermittlung des audiovisuellen und insbesondere des Film-Kulturerbes
- über die Auswirkungen der Digitalisierung auf alle Bereiche der Filmkultur

vermittelt. Die Lehrinhalte sind international ausgelegt und vertiefen die Kenntnisse der Studierenden in einer auf den globalen Medienmarkt bezogenen Perspektive.

(2) Praktische Projektarbeit ist als wesentliche Leistung ins Studium integriert. Sie wird von theoretischen und methodischen Lehrveranstaltungen begleitet und durch die das Studium abschließende Masterarbeit reflektiert und theoretisch fundiert.

### § 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst 45 SWS mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium ist in 5 Module gegliedert. Siehe Modulbeschreibungen im Anhang. Die studienbegleitenden Module werden im 1. bis 3. Semester absolviert. Das 4. Semester steht für die Anfertigung der Masterarbeit zur Verfügung.
- (3) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

### § 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u. a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.
- Wissenschaftliches Projekt (WissP): Ein wissenschaftliches Projekt ist in der Regel die in der Gruppe betreute, weitgehend selbständig praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären wissenschaftlichen Vorhabens.

- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.
- Werkstatt/Workshop (Werk/Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.
- Exkursion (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

### **§ 8 Studienplan**

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

### **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/Jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan